

Newsletter-06-2023

08.05.2023

1. LSG Berlin-Brandenburg zu EU-Bürger:innen und SGB II Leistungen

Das LSG Berlin-Brandenburg hat klargestellt, dass ein Bescheid der Ausländerbehörde mit einer Feststellung des Verlusts der Freizügigkeit oder der Feststellung, dass gar kein Freizügigkeitsrecht bestand/besteht, erst dann leistungsrechtlich relevant wird, wenn er bestandskräftig wird (Beschluss vom 20.04.2023 – [L 29 AS 320/23 B ER](#)). Ergeht also ein solcher Bescheid der Ausländerbehörde und dagegen wird fristgerecht Klage erhoben, dann hat die Klage aufschiebende Wirkung und der Bescheid wird nicht bestandskräftig, solange das Klageverfahren endet. Erst wenn keine Rechtsbehelfe mehr möglich sind, tritt die Bestandskraft ein.

Dazu hatte ich bereits im [newsletter-03-2022](#) unter 2. den Streit in der Rechtsprechung dargestellt. Nun stärkt also auch das LSG Berlin-Brandenburg der überzeugenderen Ansicht den Rücken.

2. Sozialrechtsweg für Schmerzensgeldansprüche aus DSGVO-Verletzungen

Wenn jemand einer Sozialbehörde, inklusive der Sozialversicherungsträger:innen, Verletzungen von Datenschutzregeln vorwirft und daraus einen Schmerzensgeldanspruch geltend macht, dann sind für diese Verfahren die Sozialgerichte zuständig. Das hat das BSG nun klargestellt (BSG, Beschluss vom 06.03.2023 – [B 1 SF 1/22 R](#)).

3. #NoAsylbLG – Wogegen lohnt es sich eigentlich noch vorzugehen?

Bei mir entsteht das Gefühl, dass beim AsylbLG „die Luft raus“ ist – es kommen kaum noch Mandate. Offenbar verbreitet sich die Ansicht, dass nach dem Fall der „Zwangsverpartnerung“ nun nichts mehr gegen das AsylbLG zu tun sei?! Daher hier die wichtigsten Dauerbrenner, die grundsätzlich immer ein Verfahren rechtfertigen:

a) Bescheide nach § 1a AsylbLG

Diese Bescheide sind IMMER angreifbar! Die Gründe sind so vielfältig, dass das hier den Rahmen sprengen würde. Die Betroffenen müssen hier ermutigt werden, gegen diese Bescheide rechtlich vorzugehen. Die Gerichte müssen hier Prozesskostenhilfe bewilligen, so dass die Einschaltung eines Anwalts / einer Anwältin kein Problem darstellen sollte. Wenn es an fähigen und bereiten Anwält:innen fehlen sollte: Ich übernehme solche Fälle sehr gern oder kann regional jemanden empfehlen. Gilt auch für die folgenden Punkte!

b) Bescheide nach §§ 3, 3a AsylbLG

Auch diese Bescheide sind ALLE angreifbar! Es läuft nach wie vor das Verfahren vor dem BVerfG (1 BvL 5/21), mit dem das gesamte Konstrukt der §§ 3, 3a AsylbLG zu Fall gebracht werden könnte. Dann werden alle Nachzahlungen erhalten, die stets gegen ihre Bescheide geklagt haben.

c) Bescheide, die Analogleistungen wegen der Rechtsmissbrauchsklausel in § 2 Abs. 1 AsylbLG ablehnen

Auch diese Bescheide sollten ALLE angegriffen werden – nach 18 Monaten Aufenthalt sollten alle Betroffenen Analogleistungen beziehen. Wenn von der Rechtsmissbrauchsklausel Gebrauch gemacht wird, dann geht das nur, wenn alle Grundsätze der Sanktionsrechtsprechung des BVerfG beachtet werden – das ist aber (fast) nie der Fall!

d) Bescheide nach §§ 3, 3a, wo die Betroffenen schon länger als 3 bzw. 6 Monate in Deutschland sind – insbesondere Familien mit Kindern und Alleinerziehende

Ich bin der Auffassung, dass die 18-Monatsfrist im § 2 Abs. 1 S. 1 AsylbLG viel zu lang ist und dass das auch verfassungswidrig ist. Das lässt sich sehr gut begründen. Als angemessene Wartezeit kann eine Dauer von 3 oder 6 Monaten gut begründet werden. Alleinerziehende sind hier als potenzielle Kläger:innen besonders geeignet, weil für sie die 18-Monatsfrist auch bedeutet, dass ihnen der Mehrbedarf wegen Alleinerziehung verweigert wird. Sie und die Kinder leiden also 18 Monate (gerade für kleine Kinder eine Ewigkeit!) unter den unzureichenden Grundbedarfen und dem fehlenden Mehrbedarf.

e) Bescheide, die Krankenbehandlungskosten nicht übernehmen

Alle Bescheide, die Behandlungskosten wegen §§ 4, 6 AsylbLG ablehnen sind IMMER anzugreifen. Die Erfolgsaussichten sind gut.

f) Es sind in geeigneten Fällen Leistungen zur Pflege; Eingliederungshilfe zu beantragen und gegen Ablehnungen ist vorzugehen

Wenn Pflegebedarfe erkannt werden oder besondere Bedarfe wegen einer Behinderung, dann sind entsprechende Anträge zu stellen. Wenn es dann einen Ablehnungsbescheid gibt, ist dagegen mit Widerspruch/Klage und gerichtlichem Eilverfahren vorzugehen. Es wird Zeit, dass den Behörden beigebracht wird, dass behinderungsbedingte Bedarfe immer zu decken sind, da diese Bedarfe unabhängig von konstruierten Aufenthaltsstatus bestehen. Die Ansprüche lassen sich für alle Menschen begründen, egal, ob sie nach §§ 3, 3a AsylbLG oder nach § 2 AsylbLG oder nach SGB II leistungsberechtigt sind.

g) Bescheide, die wegen § 100 SGB IX Eingliederungshilfe ablehnen

§ 100 SGB IX ist europarechts- und verfassungswidrig, soweit er den Behörden Ermessen bei der EGH-Leistungsbewilligung für bestimmte Ausländer:innengruppen einräumt. Diese Norm muss grundsätzlich angegriffen werden, was bisher leider kaum passiert...

Das AsylbLG ist eine Schande und gehört bei jeder Gelegenheit angegriffen – wir alle sollten daher Betroffene ermutigen und befähigen, dagegen mit allen Mitteln vorzugehen. Bitte bedenkt auch / bedenken Sie, dass Probleme von der Politik gut ignoriert werden können, wenn es keine relevanten Fallzahlen dazu bei den Gerichten gibt – keine Klagen = kein Problem ./ viele Klagen = Wahrnehmung des Problems!

4. Wie hoch sind eigentlich die Geldleistungen nach § 1a AsylbLG?

Es gibt hier verschiedene Berechnungen:

	Lehrbuch „Das AsylbLG für die Soziale Arbeit“	Bernd-Günter Schwabe, ZfF 2023, 41	Länder-AG für Migration und Flüchtlingsfragen (ArgeFlü)	Leitfaden SGB II/XII (erscheint demnächst)
Ernährung (Abt. 1)	174,04	174,65	173,92	174,04
Ernährung (Abt. 11)	X	13,09	X	13,09
Gesund.pflege (Abt. 6)	19,03	11,58	11,54	19,03
Körperpflege (Abt. 12)	30,58	30,51	30,54	30,58
Gesamt (gerundet)	224,00	230,00	216,00	237,00

Daneben werden von diversen Ämtern diverse weitere Beträge ins Spiel gebracht – es ist also unmöglich, rechtssicher zu sagen, was eigentlich der Geldbetrag gem. § 1a AsylbLG ist. Schon deshalb muss diese Norm als zu unbestimmt angesehen werden! Herr Schwabe macht zurecht darauf aufmerksam, dass beim Bedarf „Ernährung“ die EVS-Abteilung 11 nicht vergessen werden darf – daher übernehme ich diese Auffassung bei der Darstellung des AsylbLG im bald erscheinenden [Leitfaden](#). Die verschiedenen Beträge für die Gesundheitspflege kommen aufgrund unterschiedlicher Sichtweisen, ob nun die Grundbedarfe (§ 3a AsylbLG) oder die Regelbedarfe (SGB XII) zugrunde zu legen sind.

Spendenempfehlung:



European [Lawyers in Lesvos](https://www.europeanlawyersinlesvos.eu) braucht Unterstützung – Spenden an:

Empfänger: European Lawyers in Lesvos gGmbH

Bank: Deutsche Bank, Otto-Suhr-Allee 6-16, 10585 Berlin

IBAN: DE95 1007 0024 0088 9998 00

SWIFT/BIC: DEUTDE33HAN

Verwendungszweck: Spende an die ELIL gGmbH

oder hier: <https://www.europeanlawyersinlesvos.eu/donate>

Kampagne „AsylbLG abschaffen – 30 Jahre sind genug“

Aus dem Kampagnen-Aufruf:

„Am 26. Mai 1993 wurde das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) mit der Änderung des Grundgesetzes Artikel 16 „Politisch Verfolgte genießen Asyl“ im Bundestag beschlossen. Die unantastbare Würde des Menschen wurde antastbar. Seit dem gibt es zwei Menschenwürden in diesem Land.

Es reicht! Wir fordern die ersatzlose Streichung des ausgrenzenden Asylbewerberleistungsgesetz.“

Kampagnen-Webseite:

<https://asylbewerberleistungsgesetz-abschaffen.de/>

Lehrbuch für die Soziale Arbeit zum AsylbLG

Inhalt:

Einleitung / Allgemeines / Grundbedarfe / Analogleistungen /
Anspruchseinschränkungen / Bildung und Teilhabe / Medizinische
Versorgung / Sonstige Bedarfe / Anrechnung von Einkommen,
Vermögen; Nachranggrundsatz / Sicherheitsleistung / AsylbLG und
Ausbildung / Arbeits- und Integrationsmaßnahmen
Verfahrensregeln / Rechtsschutz

Erschienen im Dezember 2022

Bestellungen:

<https://www.nomos-shop.de/nomos/titel/das-asylbewerberleistungsgesetz-fuer-die-soziale-arbeit-id-87427/>

